

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00703 vom 25. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00703

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00703 du 25 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00703 del 25 ottobre 2023

Regeste

Ordentliche Einbürgerung | [Das Gemeindeamt verweigerte einem russischen Staatsangehörigen die Einbürgerung, weil er 2018 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 160 Tagessätzen und einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt worden war.] Die Regelung von Art. 4 Abs. 2 lit. d BÜV, wonach eine Person unter anderem als nicht integriert gilt, wenn gegen sie eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA hervorgeht, verhindert die gesetzlich vorgeschriebene umfassende Prüfung der Integration und ist deshalb gesetzeswidrig. An der entsprechenden bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist festzuhalten (E. 3.5). Die abweichende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur gleichen Frage ist für das Verwaltungsgericht Zürich nicht bindend (E. 3.6.2). Das kantonale Bürgerrechtsgesetz ist bundesrechtswidrig, soweit es eine umfassende Integrationsprüfung ausschliesst (E. 3.6.3). Die aus dem Strafregistereintrag des Beschwerdeführers hervorgehende Freiheitsstrafe schliesst eine erfolgreiche Integration nicht grundsätzlich aus. Der Kanton hat die übrigen Kriterien nach § 11 KBüG zu prüfen und die Erkenntnisse in seinem Prüfbericht festzuhalten, damit anschliessend die zuständige Gemeinde - nach Erhebung der Kriterien nach § 12 KBüG - eine Gesamtbeurteilung der Integration vornehmen kann. Eine Negativverfügung durch das Gemeindeamt im Sinn von § 11 Abs. 2 KBüG, die das Verfahren vor Weiterleitung an die Gemeinde beendet, ist nur bei Nichterfüllung der formellen und ausserhalb der Frage der Integration der bewerbenden Person liegenden Voraussetzungen der Einbürgerung möglich; ansonsten würde die gesetzlich vorgeschriebene, umfassende Integrationsprüfung verhindert (E. 3.7).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers eingereichte Honorarnote ist zu beachten, aber nicht bindend (VGr, 4. Juni 2024, VB.2023.00125, E. 5 mit Hinweisen). Als angemessen erweist sich hier eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- (inklusive Mehrwertsteuer).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Gemäss Art. 83 lit. b BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Entsprechend ist auch das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren von der Beschwerde ausgenommen (vgl. BGr, 25. Oktober 2023, 1D_5/2022, E. 1.1 mit Hinweisen). Es steht somit bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.